

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 38. Sitzung (24.10.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 1850.

Ausschußbericht

über

das provisorische Gesetz vom 14. Sept. 1849, Abänderungen des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Bittel.

Meine Herren!

Ein nicht geringer Theil der Volksschullehrer hat sich bekanntlich an der Herbeiführung und Ausführung der Revolution mit großer Thätigkeit betheiliget. Die großh. Regierung glaubte die Ursache davon vorzugsweise in denjenigen Bestimmungen des Volksschulgesetzes suchen zu müssen, welche den Lehrern eine allzuunabhängige Stellung zu sichern scheinen und die Handhabung der Disziplin erschweren. Hierdurch veranlaßt, erließ sie das provisorische Gesetz vom 14. Sept. 1849, welches der hohen Kammer zur nachträglichen Genehmigung vorliegt und welches Ihr Ausschuß zu begutachten hat. Obwohl ohne Zweifel die Ursachen der oppositionellen Richtung so vieler Volksschullehrer in viel höherem Maße in andern Verhältnissen zu suchen ist, als in dem Gesetze von 1835, und obwohl die Lockerung der Disziplin nicht weniger an dem Mangel einer strengen und durchgreifenden Handhabung der Gesetzesbestimmungen, als an diesen selbst, gelegen haben mag, so haben doch auch die gemachten Erfahrungen genugsam bewiesen, daß mit denselben in einer wild aufgeregten Zeit nicht auszureichen ist. Das Schulgesetz, wie so manches andere, ist in einer Zeit zu Stande gekommen, in welcher man nur die Sorge hatte, die persönlichen Rechte des Einzelnen gegen die Gewalt von oben zu sichern. Für den feberhaften Zustand der jüngst vergangenen Jahre waren sie nicht gemacht, weil man damals keine Erfahrung davon hatte. Wenn man aber jetzt durch die gemachten empfindlichen Erfahrungen geneigt ist, das Versäumte dadurch nachzuholen, daß man die Staatsverwaltung im Interesse der Gesamtheit dem Einzelnen gegenüber kräftigt, so muß man dabei doch die Vorsicht beobachten, daß man nicht in den entgegengesetzten Fehler ver falle, und nicht die Gesetze so zurecht richte, als würden sie für permanente Revolutionszeiten gemacht. Bei der Prüfung der Vorlage mußte daher der Ausschuß vorzugsweise die Frage im Auge behalten, ob in der vorgeschlagenen Reaction dasjenige Maß innegehalten worden sei, welches durch die letzten Vorgänge als unvermeidlich sich erwiesen hat. Das Ergebnis der hiernach angestellten Prüfung der einzelnen Artikel ist nun folgendes:

§. 1.

Der §. 49 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 knüpft die Versetzung eines Lehrers wider seinen Willen, sofern sie nicht durch sein Verschulden herbeigeführt wird, an zwei Bedingungen, nämlich daran, daß er in seinem fixen Einkommen nicht verkürzt werde, und außerdem an die vorherige Vernehmung des Schulpatrons,

Verhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Beilagenheft.

des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Das vorliegende provisorische Gesetz beseitigt die zweite Bedingung gänzlich, und ändert die andere dahin ab, daß die Oberschulbehörde bei einer solchen Versetzung nur noch daran gebunden ist, daß die Versetzung auf eine Stelle der gleichen Classe stattfindet.

Diese letzte Abänderung unterliegt nicht geringen Bedenken. Es kann ein Lehrer durch eine solche Versetzung möglicher Weise um die Hälfte seines Einkommens verkürzt werden, und zwar ohne sein Verschulden, ja vielleicht gerade darum, weil er ein vorzüglicher Lehrer ist, und man ihn eben deshalb irgend wo anders haben will. Andererseits erscheint die bisherige Bestimmung des §. 49 allerdings als sehr beengend, indem passende Stellen von ganz gleichem fixen Gehalte sehr schwer, in vielen Fällen gar nicht zu finden sind. Das Interesse der Gesamtheit geht hier dem des Einzelnen vor, und der Ausschuss hält daher die vorgeschlagene Abänderung für unvermeidlich. Man kann bei Verwaltungsgesetzen nicht davon ausgehen, daß die Verwaltungsbehörde schlecht, rücksichtslos und leidenschaftlich sey, und muß daher auch in diesem Falle annehmen, daß die betreffende Schulbehörde die ihr im Gesamtinteresse übertragene Gewalt nicht auf eine ungerechte Weise gegen den Einzelnen missbrauchen werde.

Der andern Abänderung des Paragraphen ist in den Motiven der Regierung gar nicht erwähnt. Ein triftiger Grund dafür konnte auch nicht aufgefunden werden. Wo die Oberschulbehörde glaubt, eine solche Versetzung in allgemeinem Interesse vornehmen zu müssen, da ist sie durch die hier in Frage gestellte Gesetzesbestimmung keineswegs gehindert. Möglicherweise aber kann die Gemeinde ein sehr großes Interesse dabei haben, wenn es sich um die Versetzung ihres Lehrers handelt, und es scheint daher durchaus billig, daß die Schulbehörde zuvor die Gemeinde mit ihren etwaigen Einwendungen höre, ehe sie ihr den Lehrer gegen ihren und des Lehrers eigenen Willen wegnimmt. Ihr Ausschuss schlägt Ihnen daher die Annahme des §. 1 in folgender Fassung vor:

„Der §. 49 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben auf eine andere der gleichen Classe findet unbeschränkt Statt, gegen seinen Willen jedoch nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde.“

Das Uebrige nach der Regierungsvorlage.

§. 2.

Der §. 54 des genannten Gesetzes bestimmt die Fälle, in welchen ein Lehrer entlassen werden kann, und zwar zuerst diejenigen, in welchen diese Entlassung unbedingt stattfinden kann, und sodann diejenigen, in welchen sie (§. 55) erst nach zwei vorausgegangenen, vergeblich gebliebenen Besserungsversuchen geschehen kann.

Die Regierung hat in dem vorliegenden provisorischen Gesetze nun auch unter Nr. 4 diejenigen Fälle unter die erste Klasse aufgenommen, in denen ein Lehrer ein seines Standes unwürdiges, oder mit seinen Berufspflichten unvereinbarliches Benehmen sich zu Schulden kommen läßt. Hiermit ist vorzugsweise das sogenannte wählerische politische Treiben verstanden. Mit dieser Bestimmung wird der Regierung abermals eine Macht in die Hand gegeben, welche möglicherweise sehr missbraucht werden kann, indem die hier gebrauchten Ausdrücke einer sehr dehnbaren Deutung unterliegen. Dagegen kann nicht verkannt werden, daß ohne eine derartige Bestimmung die Regierung außer Stande ist, der gefährlichsten und tiefsten Untergrabung der bestehenden Staatsordnung entgegenzutreten, ja daß sie sogar in der Lage ist, die Werkzeuge dazu selbst zu schaffen, und die hohe Kammer wird daher der Aufnahme eines solchen Gesetzes nicht entgegengetreten. Um jedoch Besorgnisse zu beseitigen, welche daraus erwachsen könnten, schlägt Ihnen der Ausschuss vor, hinter die Worte: „wegen eines“ einzuschalten: „fortgesetzten“, und er glaubt damit der Tendenz des vorliegenden Gesetzes vollständig zu entsprechen. Hat ein Lehrer sich ein strafbares politisches Vergehen zu Schulden kommen lassen, so steht seiner augenblicklichen Suspension ohnehin nichts entgegen. Hat er aber vielleicht ohne eine schlimme

Abſicht ſich einmal zur Theilnahme an Dingen verleiten laſſen, die nicht für ihn paſſen, ſo kann es nicht in der Abſicht liegen, ihn ungewarnt ſogleich abzufezen. Ein ſolches Verfahren würde im Allgemeinen nur erbittern, nicht beſſern, und der Regierung nur Feinde, ſtatt Freunde bereiten.

Der Ausſchuß ſchlägt demnach vor, die Nummern 1, 2, 3 und 5 nach der Vorlage, die Nr. 4 in folgender Faſſung anzunehmen:

4. Wegen eines fortgeſetzten, ſeines Standes unwürdigen, oder mit ſeinen Berufspflichten unvereinbarlichen Benehmens.

§. 3.

Der §. 55 beſtimmt, daß in den hier unter Nr. 5 des vorigen Paragraphen aufgeführten Fällen die Entlaſſung erſt nach zwei vorangegangenen vergeblichen Besserungsversuchen erfolgen könne. Die Geſetzesvorlage will dafür nur einen Besserungsversuch geſetzt wiſſen, was in der Regierungsvorlage hinlänglich begründet iſt.

Die hohe erſte Kammer aber geht weiter, indem ſie alle Besserungsversuche als Vorbedingungen der Entlaſſung ſtreicht. Dieſe Abänderung würde ihrem Zwecke nicht nur nicht entſprechen, ſondern ſie würde denſelben geradezu vereiteln. Wenn an einem Lehrer der eine oder andere der hier genannten Fehler zu rügen wäre, die Behörde aber nur die Wahl hätte, entweder ihn abzufezen oder nichts zu thun, ſo würde ſie in den meiſten Fällen nichts thun.

Der Ausſchuß trägt auf Wiederherſtellung des Regierungsentwurfes an.

§. 4.

Nach dem Vorſchlage der Regierung ſoll der §. 56, welcher von der Verſetzung des Lehrers auf eine geringere Stelle als Strafe oder Besserungsversuch handelt, ganz wegfällen. Die erſte Kammer ſtellt ihn in folgender Faſſung wieder her:

Als Besserungsversuch kann auch die Verſetzung auf eine Stelle von geringerer Klaſſe erkannt werden. Eben dieſes kann auch dann geſchehen, wenn in den Fällen des §. 54 wegen mildernder Umſtände nicht auf Entlaſſung erkannt wird.

Ein Grund für den Strich dieſes Paragraphen kann nur darin liegen, daß man es als eine Unbilligkeit gegen eine Gemeinde betrachtet, wenn ihr ein Lehrer aufgebürdet wird, welcher an einem andern Orte nicht mehr beſaſſen werden konnte. Dadurch würde allerdings oft die Gemeinde mehr geſtraft, als der Lehrer. Dieſer Grund für den Strich könnte jedoch nur alsdann geltend gemacht werden, wenn der Paragraph eine Nöthigung zu dieſem Verfahren für die Regierung enthielte. Das iſt aber keineswegs der Fall, vielmehr wird es ihrem Ermessen anheimgeſtellt, ob ſie einen ſolchen Verſuch, ohne eine andere Gemeinde zu gefährden, wagen darf. Oft aber wird es wüncſchenswerth ſeyn, einen im Uebrigen verdienten Lehrer aus einer Umgebung herauszunehmen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf ſein Benehmen ausübt. Der Ausſchuß trägt deßhalb darauf an, den Paragraphen nach der Faſſung der erſten Kammer wiederherzuſtellen.

Mit dem vorliegenden Geſetze wird es nun allerdings möglich ſeyn, die Aeußerungen der Unzufriedenheit und des Widerwillens gegen die beſtehende Ordnung unter den Lehrern niederzubalten. So lange aber nicht der Geiſt der Unzufriedenheit ſelbſt überwunden wird, ſo iſt damit wenig gewonnen. Die durch die Furcht allein im Zaume gehaltenen Lehrer bleiben darum nicht weniger unzuverlässig, und in der Volkserziehung werden die beklagten Gebrechen wie bisher, nur verdeckter, fortdauern. Die Hauptaufgabe der Staatsregierung wird darum die ſeyn, die wahren Urfachen der unter den Volkſchullehrern vielfach gerügten Unzufriedenheit und Geneigtheit für die Revolutionärpartei zu erfahren und ſo viel als möglich zu beſeitigen.

Wenn man ſich mit dem Hinblick auf das Zunächſtliegende und in die Augen Fällige begnügt, ſo wird man ſagen: die Aufbegehungen der Demagogen ſind daran Schuld. Es iſt allerdings wahr, daß dieſe ſich aus guten Gründen vorzugsweiſe an die Schullehrer gemacht haben. Aber man darf dabei nicht vergeſſen, daß der

hier ausgestreute Same jedenfalls einen fruchtbaren Boden gefunden haben muß, sonst hätte er nicht so üppig wuchern und so reichliche Früchte bringen können. Die eigentlichen Ursachen müssen darum tiefer und in den eigenthümlichen Verhältnissen des Lehrerstandes selbst gesucht werden.

Dabei wird aber vor Allem die materielle Lage der Lehrer zu berücksichtigen seyn. Diese ist überall der Haupthebel der jüngsten Bewegung und wird es wohl noch lange seyn. Alle Classen der Gesellschaft, wenn sie nicht unbedingt zu den bevorzugten gehören, wollen ihre Lage verbessern und die Meisten haben sich bei dem allgemeinen Freiheitsrufe nichts Anderes gedacht, als eben dieses. Es ist umfoweniger zu verwundern, daß die Lehrer in dieser Beziehung sich ganz besonders hervorthaten, da man ihnen tagtäglich vorsagte, wie ihr Beruf der höchste und erste in der Welt und doch der verachtetste, ihre Arbeit die mühseligste und doch die am geringsten bezahlte, ihr Wirken das verdienstvollste und doch ihr Loos das unglücklichste sey. Wenn das Alles einen Kopf nicht verdrehen sollte, so mußte er sehr fest stehen. So viele Uebertreibungen aber auch in dieser Beziehung vorkommen mögen, so sind doch nicht alle diese Klagen ungegründet, und es wird eine angelegentliche Sorge der Regierung seyn müssen, die Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie nach und nach die Lage der Lehrer gebessert werden könne, was vielleicht möglich ist ohne eine weitere Belastung der Gemeinden und des Staates.

Nächst dem geringen Einkommen ist hauptsächlich das dienstliche Verhältniß der Lehrer ein Gegenstand der Klage gewesen, und hat dazu gedient, die Unzufriedenheit zu vermehren. Wie viele verkehrte Ansichten dabei auch unterlaufen seyn mögen, so dürfte es doch auch angemessen seyn, das sehr complicirte Subordinationsverhältniß der Lehrer, sowie das Beaufsichtigungs- und Visitationswesen nach den bisher gemachten Erfahrungen wieder zu prüfen.

Auch gegen die bisherige Ausbildungsweise der Lehrer müssen die Vorgänge der letzten Jahre ein begründetes Bedenken erregen. Jedenfalls ist so viel gewiß, das man in diesen Bildungsanstalten es nicht vermocht hat, die jungen Leute mit ihrem Berufe und den Verhältnissen desselben zu versöhnen. Ob man dazu die unrichtigen Wege eingeschlagen, oder ob es an der Persönlichkeit Derer gelegen habe, welche vorzugsweise dazu berufen waren, auf die Zöglinge einzuwirken, oder ob vielleicht Beides zugleich der Fall sey, ist einer ernstesten Prüfung werth.

Ein großes Bedenken endlich gegen die ganze bisherige Organisation unseres Schulunterrichtes muß es erwecken, wenn man die höchst dürftigen Früchte betrachtet, welche dieser bei einem so großen Aufwand von Mitteln und Kräften gebracht hat. Schon seit einigen Jahren ist es beinahe allgemein anerkannt, daß man seit mehreren Jahrzehnten in einer falschen Richtung fortgeschritten, oder wenigstens weit über das rechte Ziel hinausgeschritten ist. Ueberall ist die Klage, daß die Kinder in der Schule nur noch gelehrt, nicht aber erzogen werden, daß wohl das Gedächtniß vollgestopft, der Verstand exercirt und eine ziemliche mechanische Fertigkeit erlangt werde, aber das Herz unerwärmt, der Wille ungebessert und der Geist unbereichert mit wirklichen, für das Leben anwendbaren Kenntnissen bleibe. Man lehre, so hört man sagen und klagen, bis zum Uebermaaß deutsche Sprache, und doch lernen die Kinder weder richtig sprechen, noch schreiben; man quäle sie bis auf's Aeußerste mit Religionsunterricht, und doch bekämen sie keine Religion. So treibe der Lehrer ein Geschäft, dessen dürftiger Erfolg in keinem Verhältniß stehe zu der großen Mühe, die er aufwenden müsse, und er könne sich darum in seinem Berufe auch nicht befriedigt finden. Diese Klagen werden so vielfach vernommen und scheinen so wohlgegründet zu seyn, und der Gegenstand derselben greift so tief in die Volksbildung und eben darum in das Volkswohl ein, daß auch sie gewiß die aufmerksamste Berücksichtigung verdienen.

Durch diese kurzen Andeutungen glaubt der Ausschuß den Antrag begründet zu haben:

Die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll erklären, daß die großh. Regierung genaue Untersuchungen darüber anstelle, welches die Gründe der in dem Lehrerstande in der letzten Zeit hervorgetretenen Unzufriedenheit und Neigung zur Widersetzlichkeit seyen, und wie dieselben beseitigt werden können.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 1850.

Commissionsbericht

über

die Motion des Abgeordneten Trefurt auf Erweiterung der Competenz der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitsachen.

Erstattet durch den Abgeordneten **Bausch**.

Gelegenheitlich der Beratungen über die Abänderungen der Prozeßordnung hat der Abgeordnete Trefurt den Antrag gestellt:

„Die Competenz der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von fünf und beziehungsweise fünfzehn Gulden auf fünfundzwanzig Gulden zu erhöhen.“

Dieser Antrag wurde von ihm als Motion erklärt, in die Abtheilungen verwiesen und sofort in einer von diesen gewählten Commission berathen. Namens derselben habe ich hierüber folgenden Bericht zu erstatten.

Nach §. 41 der Gemeindeordnung hat der Bürgermeister gerichtliche Functionen zu versehen, so weit sie ihm durch die Gesetze übertragen sind. Das Gesetz, welches ihm solche überträgt, ist das Organisations-Edikt vom Jahre 1809, welches in Beilage B. §. 7 d. bestimmt, daß der Orts-Vorgesetzte Streitigkeiten, welche auf dem Lande nicht über 5 fl. und in den Städten nicht über 15 fl. betragen, zu entscheiden habe.

Nach dem Antrage des Herrn Motionstellers soll diese dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeit auf eine Streitsumme von 25 fl. erweitert werden.

Ihre Commission glaubte diesem Antrage in seiner Allgemeinheit nicht beistimmen zu dürfen, weil sie der Meinung ist, daß nicht alle Bürgermeister der Landgemeinden schon beim Eintritt in ihr Amt, das sie bekanntlich nur während 6 Jahren bekleiden sollen, so ausgedehnte Kenntnisse von den bestehenden Rechten besitzen, daß sie einen möglicher Weise verwickelten Rechtsstreit, wenn er auch nur 25 fl. beträgt, zu verhandeln und nach bestimmten Landrechtsätzen zu entscheiden im Stande sind, und weil überdies in Landgemeinden die Stellung der Bürgermeister nicht immer so unabhängig ist, daß sie, ohne auf der einen oder anderen Seite anzustoßen, ihr Entscheidungsrecht vollkommen unparteiisch ausüben können. Verwandtschafts-Verhältnisse und sonstige Rücksichten, die sie mehr oder minder zu beachten haben, würden ihnen, je enger der Kreis gezogen ist, in dem sie sich bewegen, die Ausübung des Richteramtes in Streitsachen, deren Betrag fünfmal größer ist, als in den

Verhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Beilagenheft.

15

Fällen, die seither vor ihren Richterstuhl gelangten, in hohem Grade erschweren, und sie wieder in eine ähnliche Lage, ihren Mitbürgern gegenüber, drängen, aus der man sie durch Abnahme der Vollstreckungen befreien wollte.

Weniger bedenklich erscheinen diese Umstände in größeren Städten, in welchen der Bürgermeister seinen Gemeinde-Angehörigen zum größten Theile fernher steht und in der Regel auch durch bessern Unterricht und größere Intelligenz zum Richteramte befähigter ist.

Ihre Commission ist deshalb der Ansicht, daß nur in Städten über 3000 Seelen die Competenz der Bürgermeister auf eine Streitsumme von 25 fl. erweitert, in den übrigen Städten und Landgemeinden aber in der bisherigen Weise beibehalten werden sollte.

Dagegen hat Ihre Commission sich noch darüber berathen, ob es nicht zweckmäßig wäre, in den letztgedachten Gemeinden ein Institut in etwas veränderter Form wieder aufleben zu lassen, das durch das zweite Constitutions-Edikt vom 19. September 1807 bei uns eingeführt war, aber durch das oben angeführte Organisations-Edikt wieder aufgehoben worden ist. Wir meinen das in den §§. 4 und 5 des zweiten Constitutions-Edikts vorgeschriebene Vermittlungsrecht der Ortsvorstände. Nach diesen Bestimmungen nämlich mußten alle Streitsachen zwischen Ortsangehörigen, die in Landgemeinden nicht über 12 fl. und in den Städten nicht über 18 fl. im Werth anstiegen, zuerst an die Orts-Vorgesetzten gebracht werden, um darüber, wie das Edikt sich ausdrückt, ihren Vermittlungsspruch zu geben.

Ihre Commission glaubt, daß die Wiedereinführung eines derartigen Vermittlungsrechtes der Orts-Vorgesetzten mit einer Erweiterung desselben bis auf 25 fl. sehr wohlthätig wirken, und viele Prozesse, die ungeachtet ihrer verhältnißmäßig geringen Summe öfters weilkäufzig und kostspielig werden und Erbitterung unter den streitenden Theilen hervorrufen, verhindern werde. Sie sieht darin die ersten Anfänge eines schon öfters in Antrag gebrachten Vergleichsgerichtes, welche, wenn sie sich zweckmäßig zeigen, jeder Erweiterung fähig sind, und schlägt Ihnen daher vor:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzes-Entwurfs zu bitten, wonach

- 1) die Competenz der Bürgermeister in Städten über 3000 Seelen bis auf eine Streitsumme von 25 fl. erhöht und
- 2) in den übrigen Städten und Landgemeinden das früher bestandene Vermittlungsrecht der Orts-Vorgesetzten in der Art wieder eingeführt wird, daß alle Streitsachen zwischen Gemeinde-angehörigen, deren Werth nicht über fünf und zwanzig Gulden beträgt, zuerst bei dem Bürgermeister, der zwischen den streitenden Theilen einen Vergleich zu versuchen hat, angebracht werden müssen, und erst dann, wenn der versuchte Vergleich mißlungen ist, bei den Gerichten anhängig gemacht werden dürfen.